

verstoßen und sogar Straftaten begehen. Für das Strafverfahren lehrt dies, daß der Beschuldigte oder Angeklagte unter dem Aspekt seiner Arbeits- und Freizeitgestaltung betrachtet werden muß, man gelangt sonst zu unrichtigen Feststellungen, zu falschen Entscheidungen und gefährdet die Erziehung und Selbsterziehung, statt sie zu fördern. Die Notwendigkeit, mit den *verschiedensten* Kollektiven in den einzelnen Strafverfahren zusammenzuarbeiten, ergibt sich somit aus der Verschiedenartigkeit der Lebensbereiche der Kollektive, aus ihrem unterschiedlichen Entwicklungsstand, aus der Art des Delikts und der nicht selten verschiedenen Verhaltensweise des einzelnen im Betrieb und im Wohngebiet.

Das Bezirksgericht Karl-Marx-Stadt stellte in einer Strafsache davon ausgehend fest, daß eine umfassende Einschätzung der Täterpersönlichkeit nur dann möglich sei, wenn nicht nur das Verhalten des Angeklagten im Betrieb, sondern auch in der Freizeit festgestellt wird. Bei nichtberufstätigen Angeklagten ist zu prüfen, welche Möglichkeiten der gesellschaftlichen Einwirkung im Wohngebiet gegeben sind. In einer weiteren Entscheidung hob das Bezirksgericht hervor, daß nur dann begründet über die strafrechtliche Verantwortlichkeit entschieden und die zur Erziehung notwendigen Maßnahmen richtig festgelegt werden können, wenn das Verhalten des Angeklagten im Arbeits- und Wohnbereich aufgeklärt wird. Daraus folgt aber nicht die Notwendigkeit, in *jedem* Verfahren mit mehreren Kollektiven zusammenzuarbeiten. Anzustreben ist, daß die Arbeitskollektive gemäß dem Grundsatz „sozialistisch arbeiten, sozialistisch lernen, sozialistisch leben“ den Menschen komplex, d. h. in seiner Arbeits- und Freizeit einschätzen können. Der Überblick des Arbeitskollektivs über das Gesamtverhalten eines straffällig gewordenen Kollegen und das Zusammenwirken zwischen den gesellschaftlichen Kräften im Arbeits- und Wohnbereich ist unter dem Gesichtspunkt der weiteren Erziehung und Selbsterziehung des Verurteilten notwendig. Untersuchungen des Verfassungs- und Rechtsausschusses der Volkskammer in einigen Großbetrieben im Juli 1964 bestätigten dies und führten zu der ausdrücklichen Forderung, die Zusammenarbeit zwischen Betrieb und Wohngebiet zu verbessern. Eine wirksame Einflußnahme auf die Verhaltensweise des Menschen in der Freizeit gewinnt an Gewicht, weil die Mehrzahl der Straftaten nicht während der Arbeit, im Arbeitsprozeß, sondern in der Freizeit begangen wird.

Bei der unmittelbaren Mitwirkung gesellschaftlicher Kräfte am Strafverfahren darf man sich nicht nur auf sozialistische Kollektive

schaft, der Technik, Literatur und Kunst ausgenutzt wird.“ (S. 121 f.) Endziel ist es, den in der Klassengesellschaft entstandenen Gegensatz von Arbeit und Freizeit aufzuheben.